

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Dr. Linda Moser

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktirol.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VD-85/16-2024

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU, Mag. Jahn/st

Durchwahl
1267

Datum
15.05.2024

VD-85/16-2024; Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz, das Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987, das Tiroler Abfallgebührengesetz und das Tiroler Hundesteuergesetz geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Entwurf sollen das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz, das Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987, das Tiroler Abfallgebührengesetz und das Tiroler Hundesteuergesetz geändert werden.

Seitens der Wirtschaftskammer Tirol wird im Zuge dieser Stellungnahme ausschließlich auf das Thema Datenschutz und das Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetz Bezug genommen. Darüber hinaus möchten wir ausdrücklich betonen, dass der Tiroler Wirtschaft eine bestmögliche Ortskernerhaltung ein ganz besonderes Anliegen ist.

Aufgrund der Änderung der Datenschutzbestimmung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 soll nunmehr unter anderem auch die Datenschutzbestimmung im Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz entsprechend angepasst werden. Der Freizeitwohnsitzbegriff des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes entspricht jenem des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, weshalb auch die damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Grundlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ident geregelt werden sollen.

Weiters soll von der im Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987 vorgesehenen Möglichkeit der zeitlich befristeten Befreiung von der Grundsteuer für Bauten, die ständig gewerblichen Zwecken dienen, abgesehen werden, um die Finanzkraft der Gemeinden zu stärken.

Dieser Aufhebung des § 1 Abs. 4 Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1987 ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu widersprechen. Die Aufhebung würde zu einer plötzlichen und unerklärlichen Benachteiligung für alle Gewerbetreibenden führen und ist daher jedenfalls abzulehnen. Seitens der Wirtschaftskammer wird daher gefordert, die Bestimmung in der aktuell gültigen Fassung zu belassen.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Barbara Thaler
Präsidentin



Mag.^a Evelyn Geiger-Anker
Direktorin